



Österreichischer Gewerkschaftsbund
GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 01/53 454-0

An das
Bundesministerium für Inneres

per e-Mail: bmi-III-1@bmi.gv.at
sowie an: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Unser Zeichen:
Zl.11.460/11-VA/Gru/Dr.M/Mag.Ab/Schr

Ihr Zeichen
BMI-LR1340/0005-III/1/2011

Datum:
Wien, 21. Oktober 2011

**Betrifft: Entwurf eines BG, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, das
PolizeiKooperationsgesetz und das BG über die Einrichtung und
Organisation des Bundesamtes zur Korruptionsprävention und
Korruptionsbekämpfung geändert werden
Stellungnahme der GÖD**

Binnen offener Frist wird die Stellungnahme der Gewerkschaft öffentlicher Dienst zu dem im Betreff angeführten Begutachtungsentwurf eingebracht:

Zu Artikel 1, Ziffer 1 (§ 10 Abs. 2 Z 5a SPG):

Der Einbau einer dienstrechtlichen Norm, wie die „Feststellung der körperlichen und geistigen Eignung...“ in eine Organisationsvorschrift wird von der GÖD abgelehnt, da die bereits bestehenden Regelungen im BDG sowie im AusG völlig ausreichen und die gegenständliche Bestimmung daher systemwidrig erscheint. Auch ist es unklar, ob die „Feststellung der geistigen und körperlichen Eignung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes“ jederzeit und ohne Angabe von Gründen möglich sein soll.

Zu Artikel 1, Ziffer 2 (§ 10 Abs. 7 SPG):

Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz bedürfen gemäß DSG 2000 einer gesetzlichen Grundlage, die den im § 1 Abs. 2 DSG 2000 genannten materiellen Voraussetzungen genügen muss (materiellen Gesetzesvorbehalt). Absatz 7 soll nun eine Ermittlung und Verarbeitung von sensiblen Daten (besonders schutzwürdigen Daten, das sind Daten natürlicher Personen über ihre rassische und ethnische Herkunft, politische Meinung, Gewerkschaftszugehörigkeit, religiöse oder philosophische Überzeugung, Gesundheit oder ihr Sexualleben) zulassen. Weiters enthält diese Bestimmung eine Verordnungsermächtigung.

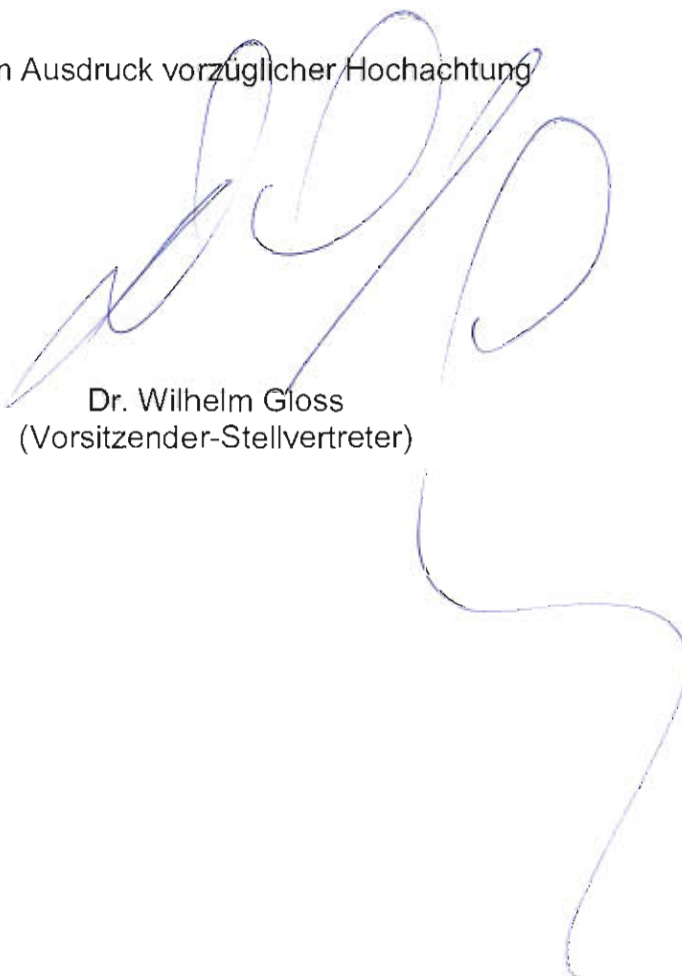
Die **Verwendung besonders schutzwürdiger (sensibler) Daten** ist gemäß Datenschutzgesetz 2000 **nur zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen** zulässig, wobei angemessene Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen vorzusehen sind. Die hier in Aussicht genommene Regelung, sich allein

darauf zu beschränken, dass eine Verarbeitung sensibler Daten möglich ist und alles weitere durch Verordnung bestimmt wird, ist **aus Sicht der GÖD abzulehnen** und stellt aus datenschutzrechtlicher Sicht **keine zulässige gesetzliche Grundlage** dar. Eine gesetzliche Eingriffsermächtigung müsste vielmehr alle im DSG 2000 normierten Punkte (welche sensiblen Daten im Einzelnen, genaue Festlegung, wofür auf sensible Daten gegriffen werden kann, etc.) auf gesetzlicher Ebene regeln. Eine Verordnungsermächtigung wird jedenfalls als nicht ausreichend angesehen.

§ 54 Abs. 3 SPG:

Die GÖD ersucht um Klarstellung zu § 54 Abs. 3 SPG. Ziel muss sein, dass der Arbeitsablauf im Zusammenhang mit dem Einsatz der Sondereinsatztechnik von den Einheiten des BK (Abteilung V/I) sowie den Landeskriminalämtern (AB03 OSE) inhaltlich geregelt wird. Es wird auf die bestehenden Erlässe des BK sowie den Observationsgrundsatz erlass der LKA hingewiesen.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung



Dr. Wilhelm Gloss
(Vorsitzender-Stellvertreter)